

**Beschlussvorlage  
12/032/2021  
vom 15.10.2021**

Az.  
Bezug-Nr.:  
Fachdienst Ratsbüro  
Juanita Ruhr

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsrat Langförden	02.11.2021	öffentlich zur Kenntnis

## **Förmliche Verpflichtung (§ 60 NKomVG) und Pflichtenbelehrung (§ 43 NKomVG) der Ortsratsmitglieder**

### **Sachverhalt:**

Nach § 91 Abs. 4 S.4 NKomVG werden die Mitglieder des Orsrates zu Beginn der ersten Sitzung von der oder dem bisherigen Vorsitzenden (Ortsbürgermeister) förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Für die Mitglieder des Orsrates gelten gemäß § 91 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Vorschriften über Abgeordnete entsprechend.

Ehrenamtlich Tätige sind gemäß § 43 NKomVG vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Ortsbürgermeister auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG hinzuweisen.

- § 40 NKomVG:           Amtsverschwiegenheit
- § 41 NKomVG:           Mitwirkungsverbot
- § 42 NKomVG:           Vertretungsverbot